



Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum CAD-Fachwirt / zur CAD-Fachwirtin

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 25. Mai 1998 und der Vollversammlung vom 18. Juni 2001 erlässt die Handwerkskammer der Pfalz als zuständige Stelle nach §§ 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 4a, § 106 Abs. 1 Nr. 10 und § 106 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum CAD-Fachwirt / zur CAD-Fachwirtin.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten zum fachgerechten Einsatz von CAD-Systemen besitzt.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „CAD-Fachwirt/in“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf die Gesellen bzw. Facharbeiterprüfung bestanden hat.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und fachtheoretischen Teil.
- (2) Im fachpraktischen Teil sind mindestens 5 der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen, davon in jedem Falle die Arbeiten nach Nummern 1, 3, 4 und 6:
 1. Handhabung des Betriebssystems und Einbindung der Peripheriegeräte,
 2. Aufbau und Anwendung einer Datenbank für CAD-Anwendung,
 3. Systemoptimierung und Systemanpassung für spezifizierte Anwendungen,
 4. Arbeiten mit branchenspezifischen CAD-Programmen und Add-Ons,
 5. Erstellen von 3D-Zeichnungen nach Vorlage,
 6. Datenaustausch zwischen CIM-Komponenten bzw. anderen Anwenderprogrammen
 7. Handhabung von Zusatzprogrammen, z.B. Finite Elemente Programm, Kinematik Programm

Die zuständige Stelle legt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die zu verwendende Soft- und Hardware fest.



Internet: <http://www.hwk-pfalz.de>
E-Mail: btz-kl24@hwk-pfalz.de

BTZ, Kaiserslautern
Geschäftsbereich VI: Bildungszentren
Fort-, Weiterbildung, Meistervorbereitung, -prüfung

(3) Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse in folgenden Prüfungsfächern schriftlich und mündlich nachzuweisen:

1. Technische EDV
2. Hardwarekomponenten eines CAD-Systems
3. Software für CAD-Systeme
4. Funktionen der verwendeten CAD-Software
5. Grundkenntnisse über CIM-Komponenten
6. Schnittstellen, Datenübertragung, Netzwerke
7. Datenbanksystem für CAD-Anwendungen

(4) Im fachpraktischen Teil soll nicht länger als 8 Stunden geprüft werden.

Im fachtheoretischen Teil soll die schriftliche Prüfung nicht länger als 8 Stunden und die mündliche Prüfung nicht länger als 30 Minuten je Prüfling dauern.

§ 4 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen oder Prüfungsfächern kann der Prüfling auf Antrag vom Prüfungsausschuss befreit werden, wenn er bereits eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfung gleichwertig ist. Eine vollständige Befreiung von der Prüfung ist nicht zulässig.

§ 5 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachpraktischen und fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

§ 6 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer der Pfalz anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese besonderen Rechtsvorschriften wurden am 26. August 1998 - 8306 - 24 B 2 - vom Land Rheinland-Pfalz - Ministerium für Wirtschaft und Verkehr - aufsichtlich genehmigt.

Sie treten am 11. September 1998, dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer der Pfalz „Deutsches Handwerksblatt“, in Kraft.